

Merkblatt

für Beihilfeberechtigte

über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach der Bundesbeihilfeverordnung –BBhV in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgewählte Hinweise zur Antragstellung

Schriftlicher Antrag

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beihilfe besteht grundsätzlich nur für den Beihilfeberechtigten selbst, der Beihilfeantrag muss eigenhändig unterschrieben sein oder bevollmächtigen Sie jemanden schriftlich (Verwendung des Formulars „Vollmacht“).

Für die Beantragung der Beihilfe stehen unter www.v-mv.de/downloadcenter Antragsformulare (Langantrag (für die erstmalige Beantragung von Beihilfe) bzw. Kurzantrag)) zur Verfügung, auch auf Anforderung (Kennzeichnung auf dem Antrag) kann Ihnen ein Formular zugeschickt werden.

Füllen Sie den Antrag bitte sorgfältig und vollständig aus. Beantworten Sie jede Frage mit – ja – oder – nein (ankreuzen) in den dafür vorgesehenen Feldern – Unterschrift nicht vergessen!

Ungenaue oder unvollständige Angaben verzögern die Bearbeitung Ihres Beihilfeantrages.

Belege (Rechnungen, Rezepte usw.)

Als Nachweis der Aufwendungen sind die Belege als Kopien (unbeglaubigt) oder Zeitschriften vorzulegen. Auf den Arzneimittelrezepten müssen die Apotheken-Nummer sowie für jedes verordnete Arzneimittel die Pharmazentralnummer (PZN) lesbar angegeben sein. Belege, die die erforderlichen Angaben nicht enthalten, unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden. Auf die Qualität der Kopien (oder Zeitschriften) ist zu achten!

Nachweis einer Krankenversicherung

Mit dem ersten Beihilfeantrag ist der Umfang der bestehenden Krankenversicherung (mit Angabe über Prozenttarif und Datum des Beginns der Versicherung) für Sie und ggf. Ihre beihilfeberücksichtigungsfähigen Personen bei der Beihilfestelle vorzulegen.

Mit dem Eintritt in die Versorgung/Ruhestand ist der Krankenversicherungsnachweis (Versicherungsveränderung) **umgehend** – in der Beihilfestelle vorzulegen.

Antragsfrist

Aufwendungen (Belege) werden beihilferechtlich berücksichtigt, wenn diese mit einem Antrag innerhalb einer Antragsfrist von 3 Jahren seit Rechnungsdatum (Datum der erstmaligen Ausstellung der Rechnung, bei Rezepten das Kaufdatum) bei der Beihilfestelle (Posteingangsstempel) eingereicht wurden. Es gilt nicht das Antragsdatum, sondern das Datum des Eingangs Ihres Beihilfeantrages bei der Beihilfestelle in Schwerin.

Ausgewählte Hinweise zum Beihilferecht

1. Bei folgenden Behandlungen/Maßnahmen ist die Beihilfefähigkeit vor Beginn bei der Beihilfestelle zu beantragen:
 - Psychotherapeutische Behandlungen,
 - Kieferorthopädische Maßnahmen,
 - Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen,
 - ambulante Rehabilitationsmaßnahmen,
 - Mutter-, Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen,
 - Anschlussheil- und Suchtbehandlungen.
2. Voraussetzung für die beihilferechtliche Anerkennung von Aufwendungen für Heilbehandlungen (Physiotherapie), Arzneimitteln, Verbandmitteln, Hilfsmitteln ist die jeweilige **ärztliche Verordnung**.
3. Bei ärztlichen Behandlungen/Heilpraktikerbehandlungen ist die **Angabe der Diagnose** auf der Rechnung erforderlich.
4. Aufwendungen für Sehhilfen (Brillengläser, Kontaktlinsen) sind bei erstmaliger Beschaffung nach augenärztlicher Verordnung dem Grunde nach bis zu Höchstbeträgen beihilfefähig, bei erneuter Beschaffung genügt die Refraktionsbestimmung durch den Optiker. Aufwendungen für eine Brillenfassung sind nicht beihilfefähig.
5. Bestimmte Arzneimittel unterliegen der **Festbetragsregelung** (vom Gesetzgeber festgelegt); diese werden nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilferechtlich anerkannt. Da sich Festbeträge ändern können kann es vorkommen, dass sich der Erstattungsbetrag der Beihilfe von einem Rezept zum anderen verändert. Lassen Sie sich von Ihrem Arzt beraten. Die jeweiligen Festbeträge werden in einer regelmäßig aktualisierten Gesamtliste unter www.bfarm.de veröffentlicht.
6. Bei stationärer Behandlung sind Aufwendungen für **Wahlleistungen** (gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (Chefarztbehandlung) und gesondert berechnete Unterkunft (Ein- oder Zweibettzimmer) in Mecklenburg-Vorpommern **nicht** beihilfefähig (§ 80 Abs. 4 Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern).
7. Aufwendungen für z. B. Arznei- und Verbandmitteln, Hilfsmitteln, Fahrtkosten unterliegen einem **Abzug** in Höhe von 10 % der Kosten höchstens 10 Euro und mindesten 5 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Team der Beihilfe des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern gerne zur Verfügung.

Sprechzeiten: (Mo – Do: 13.00 Uhr – 15.00 Uhr und Fr: 09.00 Uhr – 11.00 Uhr)

Telefon: (0385) 3031 – 501, 502, 505 – 508

Telefax: (0385) 3031 - 504

Internet: www.v-mv.de

E-Mail: beihilfe@v-mv.de